

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. LXXXIII. Von denen Juden.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

Unserer Statt / Dörffern / und Communen  
 merklicher Abgang zugefügt wird; Sehen /  
 und ordnen Wir / daß solche zu einfältiger /  
 und unbedächtlicher Personen / oder Uns / und  
 dem gemeinen Nutzen zu unbilllichem Scha-  
 den / und Nachtheil reichende Contract keine  
 Krafft haben sollen.



Tit. LXXIII.

Von denen Juden.

**W**ir wollen auch gehabt haben / daß nie-  
 mand Gelt von den Juden / sie seyen in-  
 nen oder außserhalb Unserer Grafschafft ent-  
 lehnen soll / dann welcher es übertritt / wollen  
 Wir an Leib / und Guth straffen.

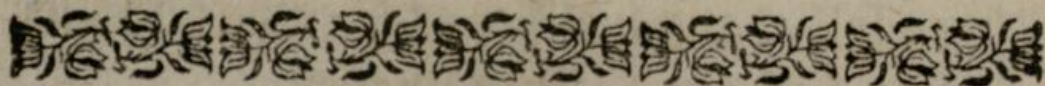
Der auch Bürg für den anderen gegen  
 einem Juden wird / verfällt Straff zehen  
 Pfund Heller.

Na

Dem

Demnach sich etliche (Uns nicht zu Ger  
ringem verdenden) vernehmen lassen / als  
wann Unser Ober- und Under-Amptleuth /  
Diener / oder Knecht Ihnen etliche ungewohn-  
liche / und ungebührliche Neuerungen / und  
Beschwerdtnus auffgelegten / oder sonsten  
gegen denselben partheyisch halten solten.

Also ist hierauff Unser ernstlicher Befelch /  
und gnädige Meynung / daß ein Jedwederer /  
der sich also beschwehrt befindet / oder sonsten  
von gemelten Unserern Dienern / etwas  
Falschheit / untreu- oder argwöhnisch Wis-  
sens hätte / das soll derselbige sicherlich / und  
ohne alles Verschonen / Forcht / Sorg / oder  
Schaden anzeigen / und auffschreiben lassen.



Sum Beschluß dieser Ordnung.

W Zerauff fragt man Euch alle / und Je-  
den insonderheit was ein Jeder weißt /  
daß wolermeltem Unserem Gnädigen Herzen  
rueg

ruegbar / und straffbar / es wäre an Fällen /  
Treveln / Hauptrecht / an Gebotten / und un-  
gerechtem Gewicht / Maas / Meß / Eyden /  
und allen anderen straffbaren Sachen / das  
soll ein Jeder bey seinem Eyd zu offen-  
baren schuldig seyn.

